



vur | ade | ada

Vereinigung für Umweltrecht (VUR)
Association pour le droit de l'environnement (ADE)
Associazione per il diritto dell'ambiente (ADA)

ORGANISATIONSREGLEMENT

Gestützt auf Art. 7, 8 und 9 der Statuten erlässt der Vorstand das folgende Organisationsreglement.

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe der VUR:

- (a) Vorstand;
- (b) Geschäftsstelle;
- (c) Redaktionskommission;
- (d) Beirat.

II. Vorstand

Art. 2 Konstituierung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin sowie sechs bis zehn Mitgliedern.

2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass verschiedene Adressatenkreise wie Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Beratende, Wirtschaft usw. sowie die Sprachregionen angemessen vertreten sind.

3. Einzelheiten zum Anforderungsprofil sind im Dokument «Beschreibung

der Tätigkeiten und des Anforderungsprofils eines VUR-Vorstandsmitgliedes» festgelegt.

Art. 3 Organisation

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (z.B. Finanzen, Publikationen, Informatik) Ressorts bilden, für die jeweils ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied verantwortlich ist. Der Vorstand bestimmt auch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

2. Zur Vorbereitung und/oder Bearbeitung einzelner Vorstandsgeschäfte kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Anzahl Mitglieder wird je nach Bedarf festgelegt.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

1. Seine Aufgaben und Kompetenzen umfassen:

- a) die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
- b) die Überwachung der Geschäftsstelle;
- c) der Beschluss über das Budget;
- d) die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- e) die Bestimmung der Anzahl und des Inhalts der jährlichen Veranstaltungen;
- f) grundlegende Entscheide über Inhalt oder Erscheinungsbild und Herausgabe von URP nach Anhörung der Redaktionskommission;
- g) grundlegende Entscheide über die von der VUR zu erbringenden Dienstleistungen;
- h) die Berufung der Redaktionskommission.

2. Der Präsident oder die Präsidentin leitet den Vorstand und vertritt die VUR zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin gegen aussen. Der Präsident/die Präsidentin kann einzelne seiner/ihrer Aufgaben delegieren. Für seine/ihre Tätigkeit erhält er/sie eine pauschale Aufwandent-

schädigung. Diese wird vom Vorstand festgelegt. Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin kollektiv zu zweien.

3. Bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin wird er/sie i.d.R. durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.

III. Geschäftsstelle

Art. 5 Konstituierung und Organisation

1. Die Geschäftsstelle besteht grundsätzlich aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin sowie juristischen und kaufmännischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

2. Der Beschäftigungsgrad des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestimmt und richtet sich nach den anfallenden Arbeiten und den vorhandenen finanziellen Mitteln.

3. Die juristischen und kaufmännischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ausgewählt und angestellt und sind diesem/dieser unterstellt. Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach den anfallenden Arbeiten und den vorhandenen finanziellen Mitteln.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die operative Tätigkeit und besorgt die laufenden Geschäfte der VUR.

2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen umfassen:

- a) die Umsetzung und Einhaltung der Leistungsaufträge des BAFU und der Kantone;
- b) die Redaktion der Zeitschrift URP und die inhaltliche Verantwortung für sämtliche Rubriken;
- c) die Pflege der Kontakte zu den verschiedenen Anspruchsgruppen, verwandten Organisationen und für die VUR

wichtigen Einzelpersonen;

- d) die Organisation der Veranstaltungen;
- e) die strategische Planung der Geschäftsstelle und die Finanzplanung;
- f) die Vertretung der VUR gegen aussen;
- g) die Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte;
- h) die inhaltliche Betreuung der Website;
- i) die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Vorstand und Redaktionskommission.

3. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kann im Rahmen des ordentlichen Budgets für Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 10'000.– selbständig entscheiden.

IV. Redaktionskommission

Art. 7 Konstituierung und Organisation

1. Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber.

2. Die Redaktionskommission trifft sich in der Regel zu zwei Sitzungen pro Jahr, die vom Geschäftsführer oder von der Geschäftsführerin einberufen werden.

3. Die Redaktionskommission kann für die Beurteilung eingehender Artikel Ausschüsse von zwei bis drei Mitgliedern bilden, die für die «Peer Review» verantwortlich sind.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Redaktionskommission berät die Geschäftsstelle bezüglich des Inhalts sowie der Gestaltung der Zeitschrift URP und setzt sich für die wissenschaftliche Qualität der Zeitschrift ein.

2. Sie steht bei Bedarf und nach ihren Möglichkeiten insbesondere für die folgenden Aufgaben zur Verfügung:

- a) die Prüfung von Beiträgen Dritter, die in URP veröffentlicht werden sollen;

- b) die Beratung bezüglich möglicher Autoren und Autorinnen von wissenschaftlichen Beiträgen, die in URP veröffentlicht werden sollen;
- c) die Beratung bei der Auswahl und Bearbeitung von Entscheiden;
- d) das Verfassen von Kommentaren zu Entscheiden;
- e) die Unterstützung der Arbeit des verantwortlichen Redaktors oder der verantwortlichen Redaktorin der Geschäftsstelle mit Anregungen, Beiträgen und in jeder anderen geeigneten Form.

3. Sie stellt dem Vorstand Anträge zu grundsätzlichen Fragen betreffend Inhalt, Erscheinungsbild und Herausgabe von URP.

4. Die Belange der Redaktion werden durch die Redaktionskommission und den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin selber geführt.

V. Beirat

Art. 9 Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Beirat besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern.

2. Der Beirat ist ein «Unterstützungsgremium» der VUR und ist zusammengesetzt aus bekannten und verdienten Persönlichkeiten. Als solches steht er der VUR mit Ideen, Beziehungen und dem Zugang bzw. der Vermittlung von Referenten und Referentinnen sowie von Autoren und Autorinnen bei. Der Kontakt zwischen Vorstand und Beirat soll regelmässig gepflegt werden.

Bern, den 25. März 2013